Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06.03.2013 (GVBI. 02/2013 vom Ausgabetag 28.03.2013, S. 49, 58) und des § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBI. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes über die Reform der Forstverwaltung vom 25.10.2011 (GVBI. S. 273, 282) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürNatG hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 23. April 2013 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2 Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
 - 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 - 2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweisen.
- (2) ¹Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. ²Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen
 - 1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
 - 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 - 3. Bäume auf Dachgärten,

- 4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz ThDSchG vom 14. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie
- 5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz ThürWaldG vom 26. Februar 2004 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.
- (5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

- 1. der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
- 2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- 3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
- 4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- 5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
- 6. der Schaffung, Erhaltung und Entwicklung eines Biotopverbundes.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) ¹Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. ²Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) ¹Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
 - 1. auf seine Kosten durchführt,
 - 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
 - 3. durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

(1) ¹Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder

²Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. ²Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. ³Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereichs, insbesondere durch
 - 1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 - 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - 3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
 - 4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - 5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
 - 6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
 - 7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
 - 8. unsachgemäße Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.
- (3) ¹Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. ²Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
 - der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 - 2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
 - von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 - 4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder
 - 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

- (2) ¹Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. ²Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
- (3) ¹Die Erteilung eine Ausnahme/Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. ²Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
- (4) ¹Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²Dem Antragsteller soll insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. ³Von der Auflage einer Ersatzpflanzung kann insbesondere abgesehen werden, wenn
 - der zu beseitigende Baum aufgrund seines Alters, Zustandes oder Standortes die typischen Wohlfahrtswirkungen, aus § 3 Nr. 1 bis 6 nicht mehr oder nur noch in stark verringerten Maße entfaltet und
 - 2. die Ersatzpflanzung für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar oder unangemessen ist.
 - ⁴Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. ⁵Beträgt der Stammumfang bis zu 90 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 10 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 90 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. ⁶§ 2 Absatz 2 gilt entsprechend. ⁷Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.
- (5) ¹Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. ²Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 von Hundert des Nettoerwerbspreises. ³Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. ⁴Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (6) Absatz 4 Sätze 2 bis 7 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 7 Folgenbeseitigung

¹Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. ²§ 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 7 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Absätze 1 und 3 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
 - 2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 - 3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
 - 4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
 - 5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
 - 6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist. ²Nach § 54 Abs. 4 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf im Fall des § 17 Absatz 4 ThürNatG.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Mohlsdorf vom 08.01.1998 außer Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 23. Mai 2013

(Siegel)

Grimm

Beigeordnete